Gesetz vom ……, mit dem das Burgenländische Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländisches Personalzuweisungsgesetz-Krankenstalten - Bgld. PG-K, LGBl. Nr. 1/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 lit. e wird die Wortfolge „Anwendnungs- und Auslegungsfragen“ *durch die Wortfolge* „Anwendungs- und Auslegungsfragen“ *ersetzt.*

2. In § 2a wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 kann die KRAGES mit dem Rechtsträger vereinbaren, dass der Rechtsträger Angelegenheiten der KRAGES im Sinne des § 2 selbständig zu erledigen und zu entscheiden hat. Dazu gehören insbesondere

1. die Personalverwaltung,
2. die Auszahlung der Bezüge, Nebengebühren, Zulagen, Vergütungen, Abgeltungen und sonstiger Leistungen (Personalverrechnung) sowie
3. sämtliche sich aus dem laufenden Dienstverhältnis ergebenden Erledigungen und Entscheidungen.

Neben den durch § 2 Abs. 2 ausgenommenen Zuständigkeiten ist jedenfalls auch die Aufnahme von Landesvertragsbediensteten von der Zuständigkeit des Rechtsträgers ausgenommen. Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses (Kündigung, Entlassung) ist zuvor die Zustimmung der KRAGES einzuholen.“

3. § 2b erster Satz lautet:

„Die mit den Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers sowie mit den Aufgaben der oder des Vorgesetzten betrauten Organe der KRAGES und die mit den Aufgaben des Dienstgebers sowie der oder des Vorgesetzten betrauten Organe des Rechtsträgers sind in diesen Angelegenheiten an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

4. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2c

Datenübermittlung

Die KRAGES hat dem Rechtsträger jene personenbezogenen Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, zu übermitteln, die dieser zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten benötigt. Der Rechtsträger hat der KRAGES jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Diensthoheit bzw. der Dienstgeberaufgaben erforderlich sind. Diese Ermächtigungen beziehen sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO.“

5. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 2 lit. e, § 2a Abs. 4a, §§ 2b und 2c in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die KRAGES im Falle der Zuweisung von Bediensteten an einen anderen Rechtsträger bestimmte dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten nach Vereinbarung mit dem Rechtsträger auf diesen übertragen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich dieser Änderungen entstehen für das Land mit der vorliegenden Novelle keine finanziellen Mehrbelastungen.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für das vorliegende Gesetz ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 lit. e):

Redaktionelle Anpassung im zweiten Wort; „Anwendungs-“ anstatt „Anwendnungs“.

Zu Z 2 (§ 2a Abs. 4a):

Abs. 4 ordnete bisher durch einen Verweis auf § 2 an, dass die dienst- und besoldungsrechtliche Zuständigkeit hinsichtlich der einem Rechtsträger zugewiesenen Landesbediensteten der KRAGES von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES im gleichen Umfang wahrzunehmen ist wie hinsichtlich der der KRAGES zugewiesenen Bediensteten. Eine Übertragung von dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten auf den fremden Rechtsträger war bisher nicht vorgesehen.

Abs. 4a bestimmt nun, dass die KRAGES dem Rechtsträger durch Vereinbarung bestimmte dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Landesvertragsbediensteten übertragen kann. In den Z 1 bis 3 wird beispielhaft angeführt, welche dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten an den Rechtsträger übertragen werden können, die dieser je nach Vereinbarung in Vertretung der KRAGES zu entscheiden bzw. zu erledigen hat. Durch den Verweis auf § 2 sind die in § 2 Abs. 2 taxativ angeführten Angelegenheiten von der Übertragung jedenfalls ausgeschlossen (diese Angelegenheiten sind auch der KRAGES entzogen). Dabei handelt es sich um Angelegenheiten, die mit einer finanziellen Belastung für das Land verbunden sind bzw. die einen einheitlichen Vollzug der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften sicherstellen sollen. Daher verbleiben diese Zuständigkeiten bei der Landesregierung. Außerdem wird festgelegt, dass der Rechtsträger (im Gegensatz zur KRAGES) keine neuen vertraglichen Dienstverhältnisse zum Land begründen kann. Die Ernennung von Beamtinnen und Beamten durch einen Rechtsträger ist von vornherein ausgeschlossen. Mit zusätzlich vom Rechtsträger aufgenommenen Bediensteten kann daher nur ein Dienstverhältnis unmittelbar zum Rechtsträger und außerhalb des burgenländischen Dienst- und Besoldungsrechts eingegangen werden (siehe auch Abs. 4 letzter Satz). Die Zuständigkeit des Rechtsträgers wird darüber hinaus auch dahingehend eingeschränkt, dass Maßnahmen zur Beendigung des Dienstverhältnisses (zB Kündigung oder Entlassung) durch den Rechtsträger jedenfalls der vorherigen Zustimmung der KRAGES bedürfen. Im Falle der Übertragung bestimmter dienst- und besoldungsrechtlicher Angelegenheiten der KRAGES auf den Rechtsträger verbleibt die Diensthoheit bei der Landesregierung (Art. 21 Abs. 3 B-VG, § 2b).

Zu Z 3 (§ 2b):

In § 2b wird im ersten Satz zur Gewährleistung des Weisungszusammenhangs nach der Wortfolge „und die mit den Aufgaben“ aufgrund des neuen § 2a Abs. 4a die Wortfolge „des Dienstgebers sowie“ eingefügt.

Zu Z 4 (§ 2c):

Mit § 2c wird eine explizite datenschutzrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit des Austausches von personenbezogenen Daten zwischen der KRAGES und einem Rechtsträger geschaffen. Der Austausch personenbezogener Daten betrifft beispielsweise den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum, die Bankverbindung, die dienst- und besoldungsrechtlichen Stichtage sowie die besoldungsrechtliche Einstufung der/des zugewiesenen Bediensteten, soweit dies zur Erfüllung der Dienstgeberaufgaben, unter Berücksichtigung der vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2a Abs. 4a), erforderlich ist. Der Austausch besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 DSGVO betrifft beispielsweise die Gewerkschaftszugehörigkeit zur Weiterverrechnung des Gewerkschaftsbeitrages, die Gesundheitsdaten zur Geltendmachung des Kündigungsgrundes der mangelnden gesundheitlichen Eignung oder zur Entgeltfortzahlung im Zusammenhang mit krankheitsbedingten Abwesenheiten, soweit dies zur Erfüllung der Dienstgeberaufgaben, unter Berücksichtigung der vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2a Abs. 4a) erforderlich ist.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.